

Entnahme mit Leistungsmessung

Entgelte für Entnahme	Messstellenbetrieb inkl. Messung €/ a
HS-Lastgangzähler	156,95
HS-Stromwandlersatz	405,15
HS-Spannungswandlersatz	416,10
MS-Lastgangzähler	47,45
MS-Stromwandlersatz	65,70
MS-Spannungswandlersatz	76,65
NS-Lastgangzähler	47,45
NS-Stromwandlersatz	32,85
Fernauslesungsentgelt	189,80

Entnahme ohne Leistungsmessung

Messstellenbetrieb inkl. Messung	jährlich €/ a	halbjährlich €/ a	vierteljährlich €/ a	monatlich €/ a
Eintarifzähler	11,38	15,47	23,65	56,37
Zweitarif-/2 Richtungszähler	22,21	29,60	44,38	103,50
NS-Lastgangzähler	51,54	55,63	63,81	96,53
NS-Stromwandlersatz	32,85	-	-	-
Eintarifzähler (elektronischer Zähler)	16,41	20,50	28,68	61,40

Sonstige Entgelte

Blindmehrarbeit	1,50	Cent / kvarh
Bei der Entnahme von elektrischer Energie ist grundsätzlich ein Verschiebungsfaktor (cos φ) zwischen 0,9 und 1,0 einzuhalten. Die Blindmehrarbeit wird gesondert berechnet, wenn die monatliche Blindarbeit 50% der entnommenen Wirkarbeit übersteigt.		

Sonderleistungen	€
Unterbrechung (Sperrung) ¹	43,00
Wiederaufnahme der Versorgung	40,00
Sonderablesung auf Wunsch und je Vorgang	25,00

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 (1) gewähren wir in der Niederspannung für den abgerechneten Netzzugang aller Eigenverbrauchsabnahmestellen der Stadt Halle (Saale) einen **Kommunalrabatt** in Höhe von **10 %**.

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer, der gesetzlichen Umlagen und Konzessionsabgaben.

¹ Unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Umlagen

Zone	KWK-Aufschlag nach §§ 26 und 27 KWKG ct / kWh
verbrauchsunabhängig; Wert für nichtprivilegierte Letztverbraucher; Die Privilegierung von Letztverbrauchern ist im KWK-Gesetz geregelt.	0,345
KWKG-Umlage gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWKG je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a	0,160
KWKG-Umlage gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWKG je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a	0,120
KWKG-Umlage bei Schienenbahnen gemäß § 27c Satz 1 KWKG je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a	0,040
KWKG-Umlage bei Schienenbahnen gemäß § 27c Satz 2 KWKG je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a	0,030

Zone	Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV ct / kWh
Zone 1 bis 1.000.000 kWh	0,370
Zone 2 > 1.000.000 kWh	0,050
Zone 3 > 1.000.000 kWh und zusätzlich produzierende Gewerbe, schienengebundener Verkehr oder Eisenbahninfrastrukturen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben	0,025

Zone	Offshore Haftungsumlage ct / kWh
Zone 1 bis 1.000.000 kWh	0,037
Zone 2 > 1.000.000 kWh	0,049
Zone 3 > 1.000.000 kWh und zusätzlich produzierende Gewerbe, schienengebundener Verkehr oder Eisenbahninfrastrukturen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (energieintensiv) gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG (Entwurf)	0,024

Zone	Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs. 1 AbLaV ct / kWh
alle Kunden	0,011

Konzessionsabgabe

Kunde	Konzessionsabgabe laut KAV ct / kWh
Tarifkunden in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99
Sondervertragskunden	0,11
Tarifkunden (Schwachlast)	0,61